

Kurzinformation zur Wasserversorgung

Wasserqualität

Mit BGBl. II 304/2001 in der Fassung BGBl. II 359/2012 wurde vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen eine Trinkwasserverordnung – TWV erlassen. Demnach haben Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren.

Die Qualität des Wassers der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Langenwang wurde vom Hygieneinstitut Graz zuletzt am 18. Juni 2015 überprüft. Alle durchgeführten Überprüfungen haben ergeben, dass das Wasser den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht und daher zur Verwendung als Trinkwasser geeignet ist.

Die aktuellen Analysenergebnisse sowie alle anderen Informationen betreffend Wasserversorgung finden Sie auf der Internetseite der Marktgemeinde Langenwang unter www.langenwang.at/service-verwaltung/verwaltung/wasserversorgung

Wasserverbrauch

Da es bei einem vorerst unerklärlichen Mehrverbrauch immer wieder zu Rückfragen kommt, dürfen wir Ihnen die Bestimmung des § 5 Absatz 5 der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Langenwang beschlossenen Wassergebührenordnung näherbringen:

„Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde, oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Langenwang geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.“

Wir bitten Sie daher, in Ihrem eigenen Interesse mehrmals im Jahr den Zählerstand zu kontrollieren, damit Sie Unregelmäßigkeiten so früh wie möglich feststellen und darauf angemessen reagieren können. Ein großes Problem stellen defekte Sicherheitsventile bei den Boilern dar, da diese das Wasser direkt in den Kanal weiterleiten. Dadurch ist ein Wassermehrverbrauch nicht unbedingt sofort zu erkennen.

Abrechnung der Wassergebühren

Anhand einer **Musterabrechnung** dürfen wir Sie über die einzelnen Positionen in der Abrechnung informieren:

❶ H/S	Zählernummer	Pos.Code	Pos.Dat.	Zu-/Ab.	Zählerstd.	Verbrauch
❶ H	2349###	Ablesung	10.06.14		77	
❶ H	2349###	Ablesung	01.04.15	0	108	31
Gesamtverbrauch vom 10.06.14 bis 01.04.15						31
WASSERBEZUGSGEBÜHR		Tarif (Brutto)		Netto	Ust.	Brutto
31 m³		2,090		62,70	10,00	68,97
❷jedoch Mindestabnahme 33 m³						
❸abzüglich vorgeschriebene Teilbeträge				57,00	10,00	62,70
Info: Teilzahlung/nächste Vorschr.: 20,90 (inkl.Ust.)						
❹Netto: 5,70 USt.: 10,00% Steuer: 0,57						
Betrag:						6,27

- ① „H/S“ gibt an, ob es sich um einen Hauptzähler oder um einen Subzähler handelt.
- ② Gemäß § 5 (1a) der Wassergebührenordnung werden je angeschlossener Liegenschaft mindestens 40 m³ jährlich verrechnet. Der Mindestverbrauch in dieser Musterabrechnung wurde auf den Verbrauchszeitraum von zehn Monaten angepasst. (40 x 10/12)
- ③ Die bisher vorgeschriebenen Teilbeträge (grundsätzlich vom 3. Vierteljahr des Vorjahres bis zum 2. Vierteljahr des laufenden Jahres) werden abgezogen. Zur Information wird hier der neue Teilzahlungsbetrag (ab dem 3. Vierteljahr des laufenden Jahres) angeführt.
- ④ Steuerliche Aufteilung des Endbetrages.